

MIT RECHT

GEBE INFOS, WÜNSCHE SORGFALT

Die Presse darf vertrauliche Informationen von Behörden fordern, selbst von den Geheimdiensten, muss aber im Gegenzug damit sorgfältig umgehen, sagt Medienrechtsanwalt

Michael Schmuck

Da haben Münchner Richter wohl schlechte Erfahrungen mit den Medien gemacht und wollen ihre Hände in Unschuld waschen: Das frische NSU-Urteil bekommen Journalisten nur, wenn sie eine Belehrung unterschrieben haben (jedenfalls erschien das so), in der die Gerichtspressestelle ihnen ihre Sorgfaltspflichten vor Augen führt. Damit sie mit den im Urteil genannten Personen kein Schindluder treiben.

Die Presse, die nicht nur über das Auskunftsrecht der Pressegesetze, sondern auch zunehmend über die Informationsfreiheitsgesetze ihre Informationen bekommt, muss natürlich entsprechende Sorgfalt walten lassen. Gerichte erlauben Medien inzwischen den Zugang zu Informationen, von denen sie früher nicht zu träumen gewagt hätten. So muss die Justiz zum Beispiel Urteile herausgeben, und zwar, bis auf höchstpersönliche Daten, prinzipiell im Volltext ungeschwärzt¹ – der Grund, warum das Münchner Gericht sich wohl sorgte.

Nicht Aufgabe der Behörden

Allerdings ist es nicht Aufgabe der Auskunft gebenden Behörden, die Presse über ihre Pflichten zu belehren, erst recht nicht zwanghaft. Es gibt den Pressekodex und die Rechtsprechung. So hat etwa der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass Journalisten mit den ihnen überlassenen Informationen und Persönlichkeitsrechten, vor allem in Strafverfahren, rechtmäßig umgehen müssen und darauf zu vertrauen ist.²

Früher wäre die Presse an viele Informationen nur über rutschige Schleichwege herangekommen, heute geht sie den meist soliden Rechtsweg, wenn Behörden Unter-

lagen nicht herausrücken. Manche Behörden wollen nicht verstehen, dass der Auskunftsanspruch der Presse Verfassungsrang hat, und müssen eines Besseren belehrt werden: Die Presse ist der „Wachhund“ der Gesellschaft, sagt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.³ Die Presse ist – aktuell gesprochen – systemrelevant! Sogar systemimmanent. Apropos aktuell: Auch Corona-Erlasse müssen zugänglich sein⁴.

Rückendeckung beim EuGH

Aber auch Geheiminformationen, die die Presse auf Schleichwegen bekommt, darf sie publizieren: Die „Afganistanpapiere“, ein militärischer Lagebericht über den Bundeswehreininsatz, durfte die Presse öffentlich machen. Das hat der BGH jüngst entschieden und sich zuvor Rückendeckung beim EuGH geholt.⁵

Angeblich vertrauliche Informationen hat ein Berliner Zeitungsredakteur beharrlich sogar von BND und Kanzleramt herausgeklagt.⁶ Erst kürzlich musste das Kanzleramt den Briefverkehr mit der Kohl-Witwe offenlegen: Der sei nicht privat, sondern öffentlichkeitsrelevant, so das Verwaltungsgericht Berlin.⁷

Nun kann man fragen: Ist es zweckmäßig, wenn Behörden der Presse beinahe alles offenbaren müssen? Das kann den Betriebsablauf und das hoheitliche Selbstverständnis stören. Darum fertigen einige Behörden zum Beispiel über vertrauliche Gespräche schlicht keine Protokolle mehr an. Was es nicht gibt, muss man nicht herausgeben.⁸

Wenn die Presse sorgfältig mit Informationen umgeht und kein Schindluder damit treibt, wird auch das Münchener Gericht seine Hände nicht mehr zwanghaft mit Belehrungen desinfizieren müssen.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt, Autor und Dozent in Berlin. Gerade ist die Neuauflage seines Buches *Presserecht – kurz und bündig* erschienen.

- 1) BVerfG, 14. September 2015, Az. 1 BvR 857/15; BVerwG 26. Februar 1997, Az. 6 C 3/96
- 2) BGH, 7. Juni 2011, Az. VI ZR 108/10
- 3) EGMR 14. Juni 2004, Az. 59320/00; auch VG Mainz, 11. Mai 2016, Az. 3 K 636/15
- 4) VG Hannover, 12. Mai 2020, Az. 4 B 2369/20
- 5) BGH, 30. April 2020, Az. 1 ZR 139/15; EuGH, 29. Juli 2019, C 469/17
- 6) z.B. BVerwG, 25. Oktober 2017, Az. 6 VR 1.17; OVG Berlin-Brandenburg 3. August 2017, Az. 6 S 9.17
- 7) VG Berlin, 29. April 2020, Az. VG 2 K 202.18
- 8) OVG Berlin-Brandenburg, 8. März 2017, Az. OVG 6 S 1.17; BverfG, 27. Juni 2015, Az. 1 BvR 1452/13